

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, 8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. 133/2005, für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 02.07.2010 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Es handelt sich um ein eigengestaltetes 24-h- Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Rock. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der **Auflage** erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem Verein Basic Vocal wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. N3. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005 hat der Verein Basic Vocal die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.05.2009, bei der Behörde eingelangt am 19.05.2009, stellte der Verein Basic Vocal einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 01.07.2009 bis 01.07.2010. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Sachverhalt

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik Radio, Bühne und Beruf. Der Verein beschäftigt sich laut der Statuten unter anderem mit Tontechnik für Rundfunk und Unterhaltung, Präsentation vor Mikrofon und auf der Bühne, schafft Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet seit 01.07.2005 ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg. Die Zulassung erlischt am 01.07.2009. Geplant ist eine neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet einmal jährlich die Ausbildungsreihe „Radios Summer Highschool“ im Rahmen des vom ihm veranstalteten Ausbildungsradios. Weiters werden Kurse für Sprechtechnik, Moderation und Rundfunkjournalismus mit Trainings bei NJOY Radio veranstaltet. Der Verein Basic Vocal stellt auch 20 Volontariatsplätze für Radiojournalismus zur Verfügung. Weiters werden Offiziere des österreichischen Bundesheeres, die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind, im Bereich Infotainment und Moderation eingeschult. Der Verein Basic Vocal betreut auch seit 2003 die Gestaltung des Freigegegenstands „Radiomanagement“ an der HLW Deutschlandsberg. Der Ausbildungszweig „HLW media“ bietet den Schülern die Ausbildungsschwerpunkte Medien, Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Im Bereich des Radiojournalismus werden folgende Themen behandelt: Sprache und Moderation, Berichte, Interviews, Redaktion sowie Technik, Aufnahme und Schnitt. Die Schüler sollen in Folge mit dem Erlernten den Radiobetrieb bestreiten.

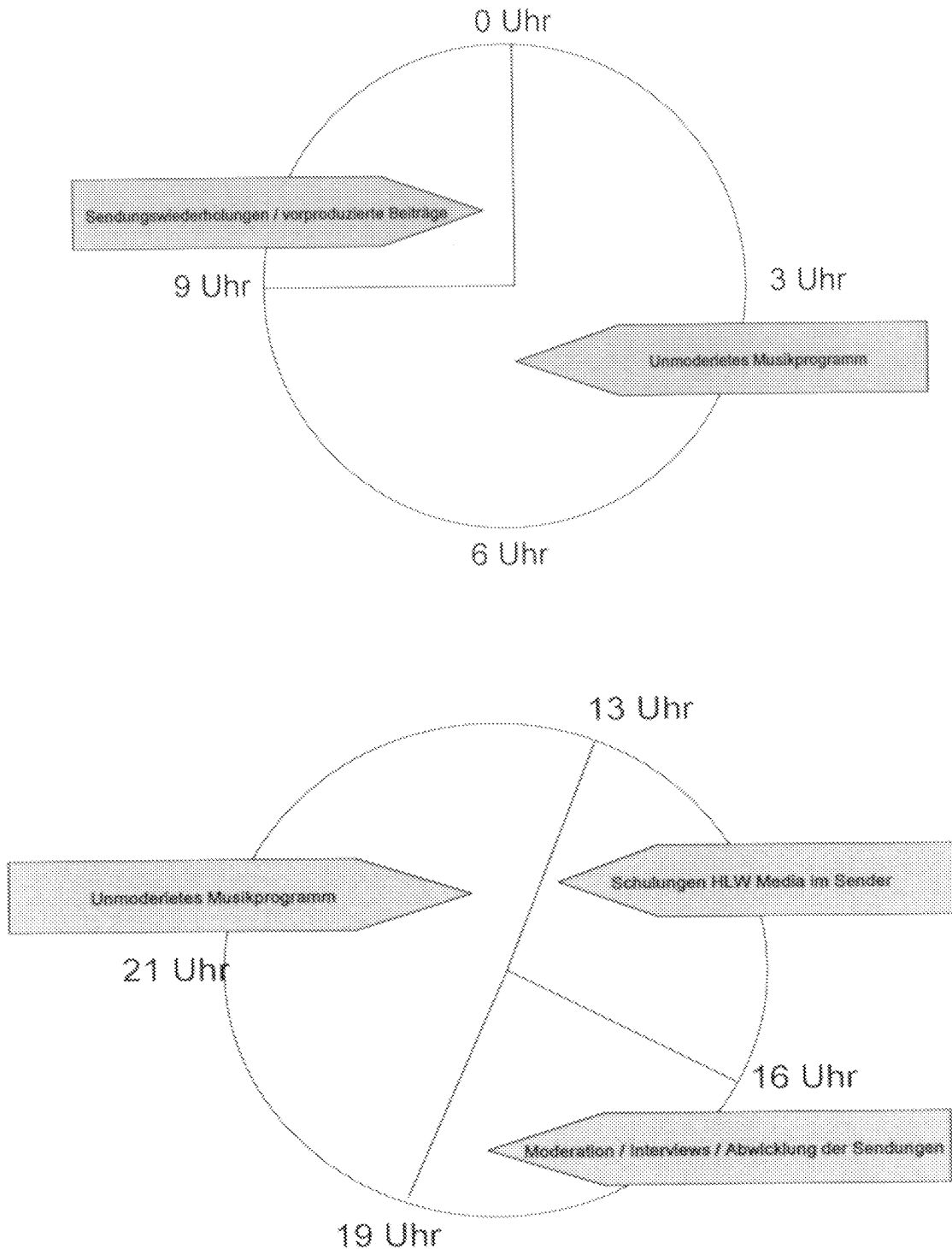
Für 2009 ist geplant die Kooperation im Bereich der Medienausbildung auch auf weitere Schulen auszuweiten.

Aufgabe des Vereins Basic Vocal ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung das Lehrpersonal auszubilden und den Betrieb des Schulungsradios inhaltlich und technisch zu begleiten.

Zum Programm:

Geplant ist ein eigengestaltetes 24-h-Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format. Techno und Rock werden nicht gespielt, um eine „optimistische“ Anmutungsqualität zu erreichen. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen regionale und bildungsrelevante Inhalte präsentiert werden.

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:



In finanzieller Hinsicht ist anzumerken, dass die benötigte technische Einrichtung bereits vorhanden ist, da diese bereits für das im Jahr 2005 veranstaltete Ausbildungsradio der Antragstellerin benötigt wurde und die Behörde während der Dauer der mit Bescheid vom 28.06.2005, KOA 1.102/05-006, mit Bescheid vom 17.05.2006, KOA 1.102/06-002, mit Bescheid vom 15.06.2007, KOA 1.102/07-007 sowie mit Bescheid vom 12.06.2008, KOA 1.102/08-012 erteilten Zulassungen keinerlei Wahrnehmungen gemacht hat, die an der Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Ausbildungsradio um ein weiteres Jahr zweifeln ließen. Die Betreuung des Ausbildungsradio erfolgt im Rahmen des Lehrbetriebes.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rundfunkveranstalter ist, hat nachgewiesen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zur Veranstaltung von Ausbildungsradio geeignet ist.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 01.07.2010 beantragt. Mit Bescheid vom 12.06.2008, KOA 1.102/08-012 wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 02.07.2008 bis 01.07.2009 erteilt. Die Zulassung endet daher am 01.07.2009, 24:00 Uhr. Eine antragsgemäße Befristung war daher aufgrund der am 01.07.2008 noch bestehenden Zulassung nicht möglich. Aufgrund des im Antrag genannten Endtermin 01.07.2010 war eine Befristung über den 01.07.2010 hinaus nicht möglich.

Die Zulassung war daher gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von € 13,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 10. Juni 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach, per RSb
2. RFFM im Haus

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.102/09-007

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Burg Landsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Basic Vocal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 48		46N48 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	492																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,1</td> <td>21,7</td> <td>22,2</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,7</td> <td>21,1</td> <td>20,4</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,4</td> <td>14,5</td> <td>12,9</td> <td>10,7</td> <td>8,4</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,3</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,4</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>14,5</td> <td>16,4</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FT EG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Mutterstation und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			